



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

AnwZ (Bfgr) 59/16

vom

23. Dezember 2016

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Belehrung und Beratung in Fragen der Berufspflichten und Zahlung der  
Kammerbeiträge für 2014 und 2015

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg am 23. Dezember 2016

beschlossen:

Das Zulassungsverfahren wird eingestellt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.234 € festgesetzt.

Gründe:

- 1            Nachdem der Kläger den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des 1. Senats des Sächsischen Anwaltsgerichtshofs vom 2. September 2016 zurückgenommen hat, ist das Zulassungsverfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.
  
- 2            Die nach § 112e Satz 2 BRAO, § 126 Abs. 3 Satz 2 VwGO veranlasste Kostenentscheidung folgt aus § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 155 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 194 Abs. 1 BRAO, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG.

- 3 Diese Entscheidung trifft gemäß § 112e Satz 2 BRAO, § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 87a Abs. 1 VwGO die Vorsitzende.

Limberg

Vorinstanz:

AGH Dresden, Entscheidung vom 02.09.2016 - AGH 11/15 (I) -